

**Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

**Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung**

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

1. Ziffer 24 (zu § 22 Abfallortsgesetz) des Ortsgesetzentwurfs zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung wird wie folgt gefasst:

„22. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.“

2. Ziffer 31 (zu Anlage 2 des Abfallortsgesetzes) des Ortsgesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

„Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.“

Begründung:

In § 22 Abfallortsgesetz in Verbindung mit der heutigen Anlage 2 soll das bisherige Verfahren bei Änderungen der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen beibehalten werden. Dies sieht bei Änderung der derzeitigen Anlage 2, in der alle Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen mit dem jeweiligen Katalog der anzunehmenden Abfälle benannt sind, den Erlass einer Allgemeinverfügung oder eine Anordnung im Einzelfall vor. Aus systematischen Gründen wird aus Anlage 2 Anlage 3.

Arno Gottschalk, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Ralph Saxe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Klaus-Rainer Rupp, Ingo Tebje, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE